

Richtlinie zur Durchführung des Leistungsnachweises des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Der Leistungsnachweis verfolgt den Zweck einer intensiven Ausbildung der Feuerwehrangehörigen innerhalb einer Gruppe oder Staffel. Die Übungen sowie die Beantwortung von Fachfragen dienen hauptsächlich folgenden Zielen:

- Vermittlung der Kenntnisse der Feuerwehrdienstvorschriften
- Erhöhung der Schnelligkeit bei der Brandbekämpfung bzw. der technischen Hilfeleistung
- sichere Handhabung der Geräte
- Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Stärkung des Kameradschaftsgeistes.

Die im Leistungsnachweis verwendeten Begriffe sind den derzeit gültigen Feuerwehrdienstvorschriften entnommen.

2. Erläuterungen zum Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis des Verbandes der Feuerwehren in NRW besteht aus:

- dem feuerwehrtechnischen Teil
- der schriftlichen Beantwortung von Fragen
- dem Anlegen von Knoten und Stichen
- dem sportlichen Teil
- dem Erste-Hilfe-Teil.

Feuerwehrtechnischer Teil und die schriftliche Beantwortung von Fragen sind verbindlich durchzuführen. Von den Teilen „Knoten und Stiche“, „sportlicher Teil“ und „Erste Hilfe“ sind mindestens zwei Teile durchzuführen.

Die Bewertung der einzelnen Übungsteile erfolgt durch vorher benannte Schiedsrichter. Die Schiedsrichter dokumentieren die Ergebnisse.

Weitere Zielsetzungen:

Beim Leistungsnachweis soll eine Gruppe oder Staffel unter Leitung eines Einheitsführers beweisen, dass sie einen Löschangriff bzw. eine Hilfeleistung in verschiedenen Ausführungen in einem festgelegten Zeitraum durchführen kann.

Mit der Beantwortung schriftlicher Fragen soll das theoretische Wissen der Einheit geprüft werden. Die Fragestellungen beziehen sich auf Inhalte aus der Truppmannausbildung eines Feuerwehrangehörigen sowie den Unfallverhütungsvorschriften.

Beim Anlegen der Knoten und Stiche soll jeder Feuerwehrangehörige der Einheit den Nachweis erbringen, dass er die wichtigsten im Feuerwehrdienst verwendeten Knoten und Stiche kennt und anlegen kann.

Der sportliche Teil dient der körperlichen Ertüchtigung.

Zur Vertiefung der Kenntnisse in der Ersten Hilfe wird von jedem Teilnehmer eine entsprechende Übung durchgeführt

3. Grundlagen für die Durchführung des Leistungsnachweises

Grundlagen für die Durchführung des Leistungsnachweises sind die folgenden Feuerwehrdienstvorschriften:

- FwDV 1 – Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 3 – Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 Atemschutz und
- FwDV 10 Tragbare Leitern

Die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

- 3.1 Die Art des Löschangriffes einschließlich des Umfanges der in Frage kommenden Übungsvariante, sowie der Knoten und Stiche kann vorher in den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten festgelegt werden.
- 3.2 Der Leistungsnachweis wird in Gruppenstärke 1/8 bzw. in Staffelstärke 1/5 durchgeführt. Die Funktionen werden bis auf die des Einheitsführers und des Maschinisten ausgelost. Ein zehnter bzw. siebter Teilnehmer ist zulässig. Der Teilnehmer mit Freilos nimmt an allen weiteren Bestandteilen des Leistungsnachweises teil.
- 3.3 Jeder Angehörige der Gruppe oder Staffel kann nur einmal im Jahr an einer für ihn bewerteten Übung teilnehmen. Personell nicht vollständige Einheiten können durch andere Teilnehmer aufgefüllt werden.
- 3.4 Die Bewertung setzt sich aus allen durchgeführten Übungsteilen zusammen. Die maximale Fehlerzahl sowie die Zeitvorgabe je Übungsteil dürfen nicht überschritten werden. Sie führen zur Disqualifikation.
- 3.5 Angehörige der Jugendfeuerwehr, die im Jahr des Leistungsnachweises in den Einsatzdienst wechseln, können an der Übung teilnehmen. Der Jugendfeuerwehrangehörige muss das 17. Lebensjahr vollendet haben.

4. Übungsrichtlinie feuerwehrtechnischer Teil – Brandbekämpfung

4.1 Fahrzeuge und Geräte

Die an den Standorten eingesetzten Löschfahrzeuge mit der erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung sind für die Durchführung des Leistungsnachweises zu nutzen. Die Geräte lagern in den im Fahrzeug dafür vorgesehenen Halterungen. Ggf. können fehlende Geräte bereitgestellt werden. Wird die Übung mit einer tragbaren Feuerlöschkreiselpumpe durchgeführt, kann diese vor Beginn der Übung an den dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

4.2 Saugleitung

Eine Saugleitung besteht aus 4 (1,60 m) bzw. 3 (2,50 m) Saugschläuchen. Neben der Ventilleine wird eine weitere Mehrzweckleine als Halteleine benutzt.

4.3 Örtlichkeit

Die Größe des Platzes richtet sich nach der ausgewählten Übung. Für eine Übung vom offenen Gewässer kann eine Wasserentnahmestelle durch ein entsprechendes Behältnis, z. B. Gerüstbehälter ersetzt werden. Bei Übungen in Verbindung mit einem Hydranten kann sowohl ein Unterflurhydrant als auch ein Überflurhydrant genutzt werden.

4.4 Entfernungen

Die Länge der für diese Übung erforderlichen Strecke wird ab der vorhandenen Wasserentnahmestelle gemessen. Markierungen erleichtern es, den richtigen Stellplatz für das Fahrzeug bzw. die tragbare Pumpe zu finden. Der Standort der Strahlrohrführer ist durch eine Linie kenntlich zu machen.

Die erforderliche Mindeststreckenlänge gliedert sich in

Hydrant – Fahrzeug/Pumpe	10 m
Offene Wasserentnahmestelle - Fahrzeug	5 m
Fahrzeug/Pumpe – Verteiler	40 m
Verteiler – Strahlrohre	25 m
Strahlrohre – Branddarstellung	10 m

Die Entfernung Strahlrohre – Branddarstellung kann beim Einsatz des Schaumrohres auf 5 m verringert werden.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung

Alle an der Übung beteiligten Feuerwehrangehörigen tragen die Schutzausrüstung nach FwDV 1 und UVV Feuerwehren im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und der Aufgabenstellung.

4.6 Beleuchtungsgerät

Der Einheitsführer, der Melder und die Truppführer rüsten sich entsprechend der FwDV 1 mit Beleuchtungsgeräten, die sie dem eingesetzten Fahrzeug entnehmen, aus.

4.7 Brandstelle

Die Darstellung erfolgt durch entsprechende Einrichtungen.

4.8 Übungsanweisung

Die Übung ist zügig durchzuführen, die maximale Zeit beträgt 300 Sekunden.

Es ist dem Einheitsführer untersagt, irgendwelche Handgriffe zur Unterstützung der Trupps während der Übung durchzuführen. Mündliche Hinweise sind erlaubt. Bei einem Defekt an einem Einsatzmittel kann der Einheitsführer die Übung abbrechen. Sie kann anschließend neu durchgeführt werden.

Als Übungszeit gilt die Zeit ab dem Wiederholen des Einsatzbefehles durch den Angriffstruppführer bis zum Auslösen des letzten Zielobjektes.

4.9 Fahrzeugaufstellung

Der Maschinist fährt das Fahrzeug vor der Übung an die gekennzeichnete Stelle im Bereich der Wasserentnahme. Bei Verwendung einer tragbaren Pumpe wird diese an der gekennzeichneten Stelle abgestellt.

Der Einheitsführer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte verantwortlich.

4.10 Gliederung der Mannschaft

Zuvor erfolgen die Auslösung und der Eintrag der ausgelosten Funktionen auf dem Vordruck. Die Teilnehmer sind mit entsprechenden Funktionszeichen sichtbar zu kennzeichnen. Die Mannschaft tritt entsprechend der FwDV 3 an.

Der Einheitsführer meldet die übungsbereite Einheit dem Übungsleiter. Dieser erteilt den Übungsauftrag. Der Einheitsführer gibt den Übungsbefehl an die angetretene Einheit weiter. Das Ende der Übung bildet die Abschlussmeldung an den Übungsleiter.

5. Durchführung der Übung Feuerwehrtechnischer Teil „Brandbekämpfung“

5.1 Vorbemerkung

Die Übung richtet sich nach den Vorgaben der FwDV 3 unter Berücksichtigung der FwDV 1. Es können wahlweise Übungen von einer offenen Wasserentnahmestelle als auch von einem Hydranten durchgeführt werden.

5.2 Übungsmöglichkeiten für eine Einheit

Die möglichen Übungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Weitere Übungen können auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der FwDV 1, FwDV 3 der FwDV 7 sowie der FwDV 10 festgelegt werden.

Mit der Befehlswiederholung des Maschinisten „Wasser Halt“ endet die Fehlerbewertung.

6. Übungsrichtlinie Teil " Anlegen von Knoten und Stichen "

Die Knoten, welche in der FwDV 1 vorgegeben sind, sind bei der Auswahl zu berücksichtigen.

Es sind von jedem Teilnehmer 3 zuvor ausgeloste Knoten zu legen bzw. zu stechen. Die Zeit für das Anfertigen liegt bei 3 Minuten. Sollte ein Teilnehmer in der vorgegebenen Zeit nicht mit den Knoten fertig geworden sein, wird für jeden nicht fertigen Knoten ein Fehlerpunkt angerechnet. Gleiches gilt für falsch angefertigte Knoten.

7. Übungsrichtlinie feuerwehrtechnischer Teil " Technische Hilfeleistung "

Die Übungen der Technischen Hilfe richten sich nach den Vorgaben der FwDV 1 und FwDV 3. Gleichfalls sind die Vorgaben der UVV zu beachten.

Die Übungsmöglichkeiten der Technischen Hilfe sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Aus personellen Gründen wird bei den Übungen der Staffel auf eine Beleuchtung verzichtet. Verfügt das eingesetzte Fahrzeug jedoch über einen Lichtmast, ist dieser bei den Staffeleübungen einzusetzen.

8. Übungsrichtlinie Teil: "schriftliche Fragen"

Jedes Mitglied der Einheit zieht einen Fragebogen mit drei Fragen. Für die Beantwortung der Fragen steht eine Zeit von 5 Minuten zur Verfügung.

Für jede falsch oder nicht beantwortete Frage wird ein Fehlerpunkt vergeben.

Die Fragen werden aus dem vorhandenen Fragenbestand des VdF (ab 2013) ausgewählt.

9. Übungsrichtlinie Teil: " Erste Hilfe "

An der Durchführung der Übung nehmen alle Teilnehmer der Einheit teil. Die möglichen Übungsteile sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Die Durchführung der Übungsteile findet im Rahmen der in der Grundausbildung verwendeten Inhalte statt.

10. Übungsrichtlinien sportlicher Teil

Persönliche Ausrüstung

Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzug, Feuerwehrschanhschuhe, Feuerwehrschanhschuhwerk

Die gesamte Einheit muss beim Staffellauf zum Einsatz kommen. Für die Staffel sind die Anzahl der Laufabschnitte zu verringern. Jeder Teilnehmer läuft einen Streckenabschnitt von 50 m.

Bei jeder 50 m Marke ist eine Wechselbereich von 5 m vor und 5 m nachher zu markieren. In diesem Bereich muss der jeweilige Wechsel des feuerwehrtechnischen Gerätes(Gerätebeispiele siehe Anlage) erfolgen. Jeder Wechselbereich enthält ein eigenes feuerwehrtechnisches Gerät.

In den Wechselbereichen stellt sich jeweils ein Teilnehmer auf. Nach Ablegen des Geräts durch den ankommenden Läufer nimmt der nachfolgende Läufer ein neues Gerät auf und setzt den Lauf fort.

Die Schiedsrichter beaufsichtigen den ordnungsgemäßen Ablauf des sportlichen Teiles.

Die Höchstzeit für den Staffellauf der Gruppe beträgt 120 Sek. bzw. der Staffel beträgt 80 Sek. Wechselfehler werden mit einem Fehlerpunkt bewertet.

11. Wertung des Leistungsnachweises

Das Ziel des Leistungsnachweises ist von der Einheit erreicht wenn alle durchgeführten Übungsteile von der Einheit durchgeführt wurden, die Gesamtzeit beim feuerwehrtechnischen Teil 300 Sek. nicht überschreitet, drei der vorgegebenen Knoten und/oder Stiche in einer Höchstzeit von 180 Sek. erstellt worden sind, der sportliche Teil in einer Höchstzeit von 120 Sek. bzw. 80 Sek. durchgeführt wurde, aus dem festgelegten Fragenkatalog 3 verschiedene Fragen je Teilnehmer beantwortet sind die Gesamtzeit beim Erste Hilfe Teil 300 Sek. nicht überschreitet und die Gesamtfehlerpunktzahl (feuerwehrtechnischer Teil, Knoten und Stiche, sportlicher Zeit, Erste Hilfe und Fragenbeantwortung) 15 Fehlerpunkte nicht überschreitet.

12. Leistungsabzeichen / Urkunde

Als Anerkennung für die nach den Richtlinien geforderten und erfüllten Leistungen werden den Teilnehmern ausgehändigt:

- **Für die 1. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen in Bronze und Urkunde
- **Für die 3. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen in Silber und Urkunde
- **Für die 5. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen in Gold und Urkunde
- **Für die 10. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold auf blauem Grund und Urkunde
- **Für die 15. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold auf rotem Grund und Urkunde
- **Für die 20. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold auf grünem Grund und Urkunde
- **Für die 25. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit Jahreszahl und Urkunde
- **Für die 30. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit Jahreszahl und Urkunde
- **Für die 35. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit Jahreszahl und Urkunde
- **Für die 40. Teilnahme:**
Leistungsabzeichen der Sonderstufe in Gold mit Jahreszahl und Kranz nebst Urkunde

Die Teilnahme am Leistungsnachweis muss dokumentiert werden. Darüber hinaus erhält jede Gruppe/ Staffel für die geforderte und erfüllte Gesamtleistung eine Gruppen/ Staffellurkunde.

13. Schiedsrichterstab

Für die Bewertung des Feuerwehrleistungsnachweises NRW ist eine geeignete Zahl an Schiedsrichtern unter Leitung eines Oberschiedsrichters einzusetzen. Die Schiedsrichter müssen fachlich geeignet sein. Die Bewertungen der einzelnen Übungsteile durch die eingesetzten Schiedsrichter sind verbindlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberschiedsrichter abschließend.

Anlage 1 Übungsmöglichkeiten Brandbekämpfung

	Offene Wasserentnahmestelle	Hydrant
Gruppe	Vornahme 3 C-Rohre	Vornahme 3 C-Rohre
	Vornahme 1 B-Rohr, 2 C-Rohre	Vornahme 1 B-Rohr, 2 C-Rohre
	Vornahme 2 C-Rohre, Angriffstrupp unter PA	Vornahme 2 C-Rohre, Angriffstrupp unter PA
	Vornahme 1 Schaumrohr, 2 C-Rohre	Vornahme 1 Schaumrohr, 2 C-Rohre
	Vornahme 2 C-Rohr, Steckleiter (2 Teile)	Vornahme 2 C-Rohr, Steckleiter (2 Teile)
Staffel	Vornahme 2 C-Rohre	Vornahme 2 C-Rohre
	Vornahme 1 B-Rohr, 1 C-Rohre	Vornahme 1 B-Rohr, 1 C-Rohre
	Vornahme 1 Schaumrohr, 1 C-Rohre	Vornahme 1 Schaumrohr, 1 C-Rohre

Anlage 2 Übungsmöglichkeiten Technische Hilfe

Gruppe	Person mit Bein unter Container eingeklemmt
	Person nach Verkehrsunfall im PKW eingeklemmt
	Person im Brunnenschacht
Staffel	Person mit Bein unter Container eingeklemmt
	Person nach Verkehrsunfall im PKW eingeklemmt
	Person im Brunnenschacht

Anlage 3 Übungsmöglichkeiten Erste Hilfe

Herz-Lungen-Wiederbelebung
 Druckverband am Unterarm
 Stabile Seitenlage
 Rautek-Griff (Anwendung nur bei Durchführung einer Sofortrettung)
 Feststellen der Vitalfunktionen
 Arm mit Dreieck-Tüchern fixieren

Anlage 4 Geräte Staffellauf

Für den Staffellauf sind ausschließlich kleine feuerwehrtechnische Ausrüstungsgegenstände zur verwenden, von denen keine Unfallgefahr ausgehen kann (z.B. Strahlrohr oder Kuppungsschlüssel).

Anlage 5 Fragensammlung

Für die Jahre 2013 bis 2018 ist ein Fragenkatalog veröffentlicht, aus dem jeweils 30 Fragen auszuwählen sind. Jede Frage darf im Zeitraum 2013 bis 2018 nur einmal verwendet werden. Dieser Fragenkatalog wird jeweils rechtzeitig für weitere sechs Jahre erneuert.